



25/SN-48/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/7-III 1/00

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

e-mail  
post@bmj.gv.at

1010 Wien

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Helmut WEICHHART

Klappe 2096

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG  
und andere dienst- und pensionsrechtliche Be-  
stimmungen geändert werden;  
ergänzende Stellungnahme betreffend das RDG**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, GZ 920.800/41-II/A/6/00, 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 und weitere Bundesgesetze geändert werden, zu übersenden.

15. Juni 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Anton PAUKNER

Für die  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/7-III 1/00

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundesministerium für öffentliche  
Leistung und Sport

e-mail  
post@bmj.gv.at

Wollzeile 1-3  
A-1010 Wien

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Helmut WEICHHART

Klappe 2096

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG  
und andere dienst- und pensionsrechtliche Be-  
stimmungen geändert werden;  
ergänzende Stellungnahme betreffend das RDG

zu GZ 920.800/41-III/A/6/00

Zu dem mit Rundschreiben vom 28. April 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

***ergänzende Stellungnahme***

abzugeben:

Dem Vernehmen nach sollen Überlegungen bestehen, eine dem § 15a Abs 1 Z 1 lit a und b des Entwurfs des BDG nachgebildete Regelung auch im Richterdienstgesetz vorzusehen, wonach bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Lebensmonaten und bei Vorliegen der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auch ein Richter von Amts wegen (noch vor Erreichen bzw noch vor Ende des 65. Lebensjahres) in den dauernden Ruhestand versetzt werden könnte.

- 2 -

Da das Bundesministerium für Justiz über keine gesicherten schriftlichen Unterlagen über den Stand dieses Gesetzesvorhabens verfügt (der eingangs zitierte Gesetzesentwurf hat noch **keine** die Richterinnen und Richter betreffende Regelung enthalten), andererseits damit aber eine die verfassungsrechtliche Stellung der Richterinnen und Richter tangierende Problematik im Raum steht, sieht sich das Bundesministerium für Justiz veranlasst, darauf hinzuweisen, dass, sollte eine entsprechende Regelung tatsächlich in das RDG einfließen, diese Regelung mit dem Artikel 88 Abs 2 B-VG kollidieren würde, wonach Richter und Richterinnen von dem im Art 88 Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 99 RDG normierten Fall (Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) abgesehen nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können.

Zur Frage der Versetzung in den Ruhestand führt Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, auf den Seiten 545 ff, aus, dass die Rechtsstellung des Organwalters aufgrund des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben, sondern modifiziert werde, wobei das Kennzeichnende die Beendigung der Pflicht zur Dienstleistung sei. Dass diese Maßnahme nur in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen erfolgen dürfe, bedeute nicht nur - dies ergäbe sich schon aus Art. 18 Abs. 1 B-VG - , dass sie gesetzlich geregelt sein müsse, sondern auch, dass das Gesetz in besonderer Weise inhaltlich bestimmt sein müsse, indem es die Fälle selbst zu normieren habe und nicht etwa deren Festlegung dem Ermessen des zur Entscheidung berufenen richterlichen Organs überlassen dürfe.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Ferner ersucht das Bundesministerium für Justiz, welches bislang hinsichtlich der das Richterdienstgesetz betreffenden Überlegungen nicht in die Begutachtung einbezogen wurde, über den aktuellen Stand dieser Überlegungen informiert zu werden, damit dazu näher Stellung genommen werden kann.

25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

15. Juni 2000  
Für den Bundesminister:  
Dr. Anton PAUKNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: 4